Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 6 Veröffentlichungsdatum: 03.12.2001

Seite: 92

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 6.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.65 - v. 3.12.2001

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBI. NRW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2002 vom 5. November 2001 (BGBI. I S. 2945) vom 1. Januar 2002 an von bisher 359,-- DM auf 186,65 Euro monatlich, also um 1,69 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2002 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2002** an in folgender Fassung anzuwenden:

"(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtun- gen	6,27
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtun- gen	6,95
3	mit eigenem Bad oder Dusche	7,94
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	8,84
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	9,41"

An die Stelle des Betrages von "7,23 DM" in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von "3,76 Euro".

MBI. NRW 2002 S. 92